

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 2. September 2025	Nr. 158
------	--------------------------------	---------

## Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Biotechnologie (Fachspezifischer Teil)

Vom 24. Juni 2025

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 7. Juli 2025 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 382), die vom Fachbereichsrat auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 sowie § 62 Absatz 1 BremHG beschlossene nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie (Fachspezifischer Teil) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie (Fachspezifischer Teil) vom 6. Juli 2021 (Brem.ABl. S. 468) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält die nachfolgende Fassung:

„Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 16. Juni 2022 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), die vom Fachbereichsrat auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 sowie § 62 Absatz 1 BremHG beschlossene Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Biotechnologie (Fachspezifischer Teil) in der nachstehenden Fassung genehmigt.“

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 13. August 2024 (Brem.ABl. S. 1096) in der jeweils gültigen Fassung.“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
  2. zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden,
  3. einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.“
3. Der bisherige § 3 wird zu § 4 und in Absatz 2 wird die Angabe „60“ ersetzt durch „45“.
  4. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden zu §§ 5 und 6.
  5. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter: „Absatz 2 bleibt unberührt“ gestrichen.
    - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierende, die das Studium nach § 2 und Anlage 1 in der bis zum 1. Oktober 2025 geltenden Fassung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie vom 6. Juli 2021 (Brem.ABl. 2022 S. 468) aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach der Tabelle der Studien- und Prüfungsleistungen in Anlage 1 in der bis dahin geltenden Fassung ab. Auf Antrag können sie die Masterprüfung in der ab dem 1. Oktober 2025 geltenden Fassung der Tabelle der Prüfungs- und Studienleistungen in Anlage 1 absolvieren. Diese Regelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2027/2028. Danach muss die Masterprüfung nach Anlage 1 in der ab dem 1. Oktober 2025 geltenden Fassung absolviert werden mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen so weit wie möglich anerkannt werden.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Tabelle der Studien- und Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Zeilen des Moduls 11600 erhalten folgende Fassung:

„	<b>11600</b>		<b>WP-BVT</b>	<b>Bioverfahrenstechnologie I</b>			K/R/P F	1,0	<b>5</b>	
	11610	1		Vorlesung	2					
	11620	1		Labor	1,5	M/V				“

- bb) Die Zeilen des Moduls 11300 erhalten folgende Fassung:

„	<b>11300</b>		<b>BT-BSA</b>	<b>Biomoleküle und Sequenzanalyse</b>	1		K/M/R	1,0	<b>5</b>	
	11310	1		Vorlesung	1,5					
	11320	1		Übung	1,5	V				“

- cc) Die Zeilen des Moduls 11800 erhalten folgende Fassung:

„	<b>11800</b>		<b>WP-BVT II</b>	<b>Bioverfahrenstechnologie II</b>			K/R/P F	1,0	<b>5</b>	
	11810	1		Vorlesung	2					

11820	1		Labor	1,5	V					
-------	---	--	-------	-----	---	--	--	--	--	--

- b) Die Liste nach der Zwischenüberschrift „Abkürzungen bei den Studien- und Prüfungsleistungen:“ erhält folgende Fassung:

- „K: schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur),  
M: Mündliche Prüfung,  
R: schriftlich ausgearbeitetes Referat,  
H: Hausarbeit,  
P: Projektarbeit,  
V: Praktischer Versuch,  
MA: Masterarbeit,  
„/“: Alternative Prüfungsleistungen, Prüfungsform wird zum Anfang des Semesters festgelegt.  
PF: Portfolioprüfung; die Prüfung besteht aus mehreren vorab bestimmten, inhaltlich zusammenhängenden Teilen, deren Aufgabenstellungen, Formen und Fristen durch die Lehrperson zu Beginn der Veranstaltung nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Lernergebnisse vorgegeben werden.“

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Genehmigt, Bremerhaven, 7. Juli 2025

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven